

# Schulordnung der FWS Weilheim

## Präambel

Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem sich unsere Schüler\*innen in gesunder Weise entsprechend ihren Begabungen entwickeln und die für das Leben notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben können. Diese beziehen sich nicht nur auf die Unterrichtsfächer, sondern betreffen darüber hinaus den verantwortungsvollen Umgang mit anderen Menschen und mit den uns anvertrauten Gebäuden und Einrichtungen der Schule. Als Hilfe, um diese Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben und um ein harmonisches Miteinander der am Schulleben Beteiligten zu erreichen, werden nachfolgend einige Regeln festgelegt. Sie sind Bestandteil der Schulverträge.

## 1. Schulbesuch

Ein regelmäßiger Schulbesuch sowie die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen sind unerlässlich. Für Ferien und schulfreie Tage gilt der Ferienplan der Schule (Schulkalender). Samstage sind schulfreie Tage mit Ausnahme der Samstage, an denen Schulfeste, Feste und andere schulische Pflichtveranstaltungen stattfinden. Sondertermine werden rechtzeitig mitgeteilt.

Der Unterricht beginnt derzeit um 7:50 Uhr. Damit der Unterricht pünktlich beginnen kann, sollen die Schüler\*innen mindestens 5 Minuten vorher anwesend sein.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler\*innen sind verpflichtet, für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Die Veranstaltungen der Schule gehören zum Unterricht.

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, dass vor allem jüngere Schüler den Schulweg möglichst nicht allein, sondern zusammen mit Mitschülern antreten.

Zum Bringen und Abholen der Schüler\*innen und bei Schulveranstaltungen ist der öffentliche Parkplatz am Bahnhof zu nutzen. Der Parkplatz unterhalb der Zufahrtsstraße der Schule ist als Mitarbeiterparkplatz vorgesehen. Der Zugang zur Schule erfolgt nur über den Kiesweg.

Ein Halten und Parken vor dem Schulgebäude ist nicht möglich. Dies gilt auch zu Zeiten der Mittags- und Nachmittagsbetreuung.

Wenn in diesem Bereich zu Bring- und Abholzeiten KFZ-Verkehr stattfindet, sind die Schüler\*innen, die sich in diesem Bereich aufhalten, stark unfallgefährdet. Zudem stellt der Bereich vor beiden Gebäudezugängen die Anfahrtszone der Feuerwehr und der benachbarten Firmen dar. Vgl. dazu auch die Hausordnung des Vermieters in § 4.

Die SchülerInnen werden gebeten angemessen gekleidet in die Schule zu kommen. Während des Unterrichtes in den Klassenräumen sind Kappen, Mützen u. ä. Kopfbedeckungen abzunehmen.

Während der Unterrichtszeit und den Pausen dürfen die SchülerInnen das Schulgelände nicht verlassen. Ausnahmen müssen vom Kollegium genehmigt werden. Die Aktuelle Klasse 11 (Schuljahr 2023/24) darf in bestimmten Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen.

## 2. Krankmeldung / Fehlzeiten / Befreiung vom Schulbesuch

### **2.1. Krankmeldung / Erkrankung**

#### **Meldung im Schulbüro**

- Ab 7:00 Uhr, bis spätestens 7:40 Uhr melden Sie die Erkrankung Ihres Kindes telefonisch oder per Email im Schulbüro. ([krankmeldung@waldorf-weilheim.de](mailto:krankmeldung@waldorf-weilheim.de) oder 0881/9135200)
- Wir bitten um tägliche Rückmeldung ob Ihr Kind noch krank ist.
- Teilen Sie uns zudem nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankungen (z.B. Influenza, Windpocken, Kopfläuse, Covid...) bei der Krankmeldung mit.
- Eine Krankmeldung nur für den Sportunterricht ist NICHT möglich.

#### **Nichterscheinen zum Unterricht**

Wenn eine Schülerin/ein Schüler nicht in der Schule anwesend ist, ohne dass eine Krankmeldung/Beurlaubung erfolgte, muss sichergestellt sein, dass wir Sie oder eine Person Ihres Vertrauens so schnell wie möglich davon in Kenntnis setzen. Hierzu haben Sie bereits das Formblatt Erreichbarkeit in Notfällen ausgefüllt und abgegeben. Sollten sich bei diesen Daten Änderungen ergeben, teilen Sie uns das bitte umgehend mit. Wenn wir keine Person des Vertrauens erreichen müssen wir aus Gründen der Fürsorgepflicht die Polizei einschalten.

Bitte informieren Sie die Schule entsprechend der Bestimmungen immer so früh wie möglich und geben Sie bitte immer Name und Klasse Ihres Kindes an. Vielen Dank!

#### **Schriftliche Entschuldigung**

Diese wird abgeholt und dient als Nachweis der Fehlzeiten. Faxe und Mailanhänge mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten sind als Entschuldigungen akzeptabel, es sei denn, es wird Zweifel an der Rechtmäßigkeit gehegt. In diesem Fall kann das Original eingefordert werden.

Für alle Krankheitstage ist spätestens am dritten Schultag nach Beginn der Erkrankung eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Sie können hierfür unser Formular verwenden (Formular: „Schriftliche Entschuldigung im Krankheitsfall“).

Sollte ein angekündigter Leistungsnachweis (z.B. Schulaufgabe oder Referat) versäumt werden, so ist eine für den entsprechenden Tag ausgestellte ärztliche Bescheinigung zwingend erforderlich. → **siehe weitere Regelungen unter Punkt 4. „Klausuren und Hausaufgaben“**

Bei Krankheiten, die länger als eine Woche andauern, ist ggf. eine ärztliche Bescheinigung notwendig.

Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt oder eine Attestpflicht eingeführt werden.

## 2.2. Beurlaubung

Für Arzttermine und andere außerschulische Verpflichtungen ist grundsätzlich die unterrichtsfreie Zeit zu nutzen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, gilt folgendes Vorgehen:

Möglichst frühzeitig, jedoch spätestens drei Tage vor dem Termin:

- Absprache mit dem/der KlassenlehrerIn
- und schriftlicher Antrag auf Beurlaubung im Schulbüro durch ausgefülltes und von den Erziehungsberechtigten sowie von dem/der KlassenlehrerIn unterschriebenes Formular „Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht“ (auch auf der Webseite verfügbar, bitte nur dieses Formular verwenden).
- Beurlaubungen werden nur an Tagen ohne angekündigte Leistungsnachweise gewährt.
- Umgehend nach Rückkehr muss die Bestätigung (z.B. des Arztes) ausgefüllt, unterschrieben und abgestempelt vorgelegt werden.

### Bei mehrtägigen Beurlaubungen gilt folgendes Vorgehen:

Spätestens einen Monat vor dem Termin:

- Absprache mit dem/der KlassenlehrerIn
- Antrag auf Beurlaubung bei der Schulleitung/Schulführungsgruppe durch formloses Schreiben oder ausgefülltes und von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Formular
- In der Schulführungsgruppe wird über den Antrag beraten und das Ergebnis schriftlich mitgeteilt
- Beurlaubungen direkt vor oder im Anschluss an die Ferien sind NICHT möglich.

## 2.3. Erkrankungen während des laufenden Schultages: „Befreiung“

Nach Rücksprache mit der, für die betreffende Unterrichtsstunde zuständigen LehrerIn muss sich die Schülerin/der Schüler umgehend im Schulbüro melden.

Es ist dann ein Aufenthalt im Krankenzimmer oder einem anderen verfügbaren und geeigneten Raum möglich.

Bei heftigen/anhalten Beschwerden kontaktiert das Schulbüro die Eltern oder die im Notfallbogen angegebenen Personen.

Erst nach Rücksprache mit einer/m Sorgeberechtigten darf die Schülerin/der Schüler nach Hause gehen oder kann dann abgeholt werden. Das Formular „Abmeldung am laufenden Schultag“ wird dazu ausgefüllt und zur Unterschrift der Eltern mitgegeben.

Dieses Formular muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden und gilt dann als Entschuldigung für die betreffende versäumte Stunde/Unterrichtszeit. Es muss am Tag der Rückkehr, spätestens drei Tage nach Erteilen der „Befreiung“ ans Schulbüro/der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer zurückgegeben werden.

Ist keine der angegebenen Personen telefonisch erreichbar, verbleibt die Schülerin/der Schüler bis Unterrichtsende oder Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten in der Schule, mit der Möglichkeit sich im Krankenzimmer zu erholen.

Unter keinen Umständen kann eine Schülerin/ein Schüler die Schule wegen plötzlicher Erkrankung verlassen, ohne sich im Schulbüro förmlich wie oben beschrieben, abgemeldet zu haben.

Bei einem akuten gesundheitlichen Notfall wird von uns zusätzlich zu den angegebenen Personen der Rettungsdienst verständigt.

## **2.4. Beurlaubung vom Sportunterricht**

Eine Beurlaubung vom Sportunterricht ist grundsätzlich, auch in den Randstunden NICHT möglich. Sie können Ihr Kind nur von der aktiven Teilnahme am Sport befreien lassen: Dazu ist die Vorlage einer (sportärztlichen) Entschuldigung bei der Sportlehrkraft vor Unterrichtsbeginn notwendig. Schülerinnen und Schüler nehmen dann passiv am Unterricht teil, da auch Theorie zu den vermittelten Lernbereichen gehört und Bewegungsabläufe studiert werden können.

Bei längerfristigen Sportbeurlaubungen (länger als drei Wochen/schwere Verletzungen) müssen zeitnah ein Sportattest bei der Sportlehrkraft und im Schulbüro vorgelegt werden.

## 3. Unterrichtsausfall

Aus schulorganisatorischen Gründen können Randstunden ohne Vorankündigung ausfallen. Die Schüler\*innen der Klassen 1 bis 4 werden in der Schule bis zum regulären Unterrichtsende betreut. Ab der 5. Klasse dürfen die Kinder nach Hause gehen. Wenn Schüler\*innen ab der 5. Klasse nicht nach Hause gehen können, besteht nach Absprache zwischen der Schulleitung und den Eltern oder Sorgeberechtigten die Möglichkeit zur Betreuung in der Schule.

#### 4. Klausuren und Hausaufgaben

Im Zuge einer Epoche und auch in den Fachunterrichten werden üblicherweise Klausuren (angekündigte schriftliche Leistungsnachweise) geschrieben. Versäumt ein/e Schüler/in einen angekündigten schriftlichen Leistungsnachweis, so ist seine/ihre Abwesenheit durch die Vorlage eines ärztlichen Attests zu belegen. Wird kein Attest vorgelegt, wird die Leistung mit der Note 6 (ungenügend = 0 Punkte) bewertet.

Hat ein/e Schüler/in einen Leistungsnachweis mit Attest versäumt, erhält er die Gelegenheit an einem Nachholtermin teilzunehmen, der in der Regel gesammelt einmal im Monat außerhalb der regulären Unterrichtszeit stattfindet.

Versäumt er / sie auch diesen Nachholtermin mit ärztlichem Attest, muss er / sie sich unmittelbar nach Rückkehr in die Schule einer Feststellungsprüfung über denselben Prüfungsstoff unterziehen.

In der Freien Waldorfschule Weilheim gehören Hausaufgaben zur Vertiefung und Festigung des Lernstoffes zum Schulalltag. Diese Aufgaben können sowohl Vor- als auch Nachbereitung von Unterrichtsinhalten sein und unterstützen die Schüler\*innen in ihren Lernprozessen. Daher sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten angehalten, die Kinder an die Erledigung ihrer Hausaufgaben zu erinnern, falls diese noch nicht allein daran denken.

#### 5. Gebrauch von Smartphones und anderen digitalen Medien

5.1 Die Nutzung von Smartphones und anderen mobilen Endgeräten (hierunter fallen auch multifunktionale Geräte wie Smartwatches, Fitnesstracker, Spielkonsolen u.ä.) ist während der Unterrichts- und Betreuungszeiten sowie während schulischer Veranstaltungen auf dem gesamten Schulgelände verboten. Smartphones und mobile Endgeräte müssen ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Büro und Lehrerzimmer. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte von der Lehrkraft bis zum Ende des Schultages in Verwahrung genommen.

5.2 Die Nutzung von Smartphones und anderen mobilen Endgeräten auf dem Schulweg ist wegen der schlechten Vorbildwirkung auf die jüngeren Schüler\*innen unerwünscht.

5.3 Zur Mediennutzung in der Freizeit und im Elternhaus sind in den einzelnen Klassen zwischen den Elternhäusern verbindliche Vereinbarungen zu treffen. Diese sollten jährlich an das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder angepasst werden. Die Schule empfiehlt dabei dringend folgende Richtschnur<sup>1</sup>:

a) Bildschirmmedien im Grundschulalter sollen vermieden werden.

---

<sup>1</sup> „Medienpädagogische Richtlinien der Waldorfschulen“

b) Auch in der Mittelstufe ist die Nutzung von Bildschirmmedien bei gegenseitigen Besuchen von Mitschüler\*innen ohne Begleitung von Erwachsenen und gegenseitiger Absprache unter den Elternhäusern nicht erwünscht.

c) Wenn von einer telefonischen Benachrichtigungsmöglichkeit nicht abgesehen werden kann, soll in Unter- und Mittelstufe unbedingt nur ein Tastentelefon genutzt werden (nur Telefonfunktion, also ohne Internetzugang, ohne Spiele, ohne Kamerafunktion).

d) Im Besonderen sollen in Unter- und Mittelstufe keine Social-Media-Plattformen oder Messenger Dienste (auch keine Gruppenchats) genutzt werden.

## 6. Kaugummis

Das Kauen von Kaugummis ist während der Unterrichts- und Betreuungszeiten sowie während schulischer Veranstaltungen auf dem gesamten Schulgelände unerwünscht.

## 7. Früherkennung und Prävention von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten

Soweit sich bei einem/r Schüler\*in Anzeichen von Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeiten zeigen, informiert die Schule baldmöglichst die Eltern oder Sorgeberechtigten und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab. Jede Maßnahme der Früherkennung (Testungen, Diagnose, etc.) und Prävention, die seitens der Schule die Einschaltung eines Fachdienstes (Schulpsychologe, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, etc.) erfordert, darf nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten ergriffen werden.

Unterstützende Maßnahmen durch einen Schulbegleiter können von der Schule verlangt werden, wenn der/die Schüler\*in erheblich in der Anteilnahme am Unterricht beeinträchtigt ist oder der Unterricht durch den/die Schüler\*in erheblich beeinflusst wird.

Gez.: Kollegium, Elternrat und Vorstand der Freien Waldorfschule Weilheim

Stand: 13.03.2024